

Anwendung des § 11 der Spielordnung

Gestellung von Schiedsrichtern für die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften

Im Kreis Gifhorn kommt der §11 der Spielordnung des NFV wie folgt zur Anwendung:

a) Alle Vereine haben für ihre Herren-, Frauen-, Alte Herren-, Alt-Senioren-, A-Junioren, B-Junioren- und B-Juniorinnenmannschaften auf ihrem Mannschaftsmeldebogen zum 01.06. eines Jahres die entsprechende Anzahl von geprüften und vom Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) Gifhorn bestätigten und anerkannten Schiedsrichter zu melden. Für Mannschaften, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen, muss ein durch den KSA anerkannter oder geeigneter Schiedsrichteranwärter zum nächsten Anwärterlehrgang gemeldet werden.

Nur für Juniorenmannschaften werden Jungschiedsrichter (12 - 17 Jahre) anerkannt. Bei Spielgemeinschaften hat der federführende Verein den Schiedsrichter zu stellen. Hat ein anderer Verein der Spielgemeinschaft einen Überhang an Schiedsrichtern, wird auch dieser anerkannt. Die Mahnung an den federführenden Verein wegen fehlender Schiedsrichter erfolgt aber dennoch.

b) Alle Vereine werden jeweils bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vom Kreisvorstand schriftlich auf die ihnen fehlenden Schiedsrichter hingewiesen und aufgefordert, diese beim nächsten Schiedsrichterlehrgang ausbilden und anerkennen zu lassen oder durch den KSA anerkannte Schiedsrichter zum jeweiligen Termin zu benennen.

Für jeden fehlenden Schiedsrichter wird gemäß § 11 SpO i.V.m. Anhang 2 (I) Nr. 11 eine Strafe festgesetzt.

Laut Vorstandsbeschluss vom 30.06.2015 werden Vereine mit Seniorenmannschaften auf

- Kreisebene mit 200,- €
- Bezirksebene mit 300,- €
- Verbandsebene mit 400,- €

für jeden fehlenden Schiedsrichter bestraft.

Entscheidend für die Berechnung ist immer die höchstspielende Mannschaft eines Vereins.

c) Der Vereinswechsel eines anerkannten Schiedsrichters muss schriftlich beim KSA gemeldet werden.

Absolventen eines Schiedsrichter-anwärterlehrgangs, die anschließend nicht aktive Schiedsrichter werden (z.B. Prüfung nur für Übungsleiterzwecke), erlangen keine Anerkennung als Schiedsrichter und zahlen unter Vereinshaftung einen pauschalen Auslagenersatz von 70,- € an den Kreis (Vorstandsbeschluss vom 18.07.2019).

Für eine/n zum Ausbildungslehrgang angemeldete/n Teilnehmer/in, der/die unentschuldig nicht zum Lehrgang erscheint oder diesen nach dem Beginn abbricht, ist unter Vereinshaftung ein pauschaler Auslagenersatz von 35,- € an den Kreis zu zahlen (Vorstandsbeschluss vom 09.11.2021).

d) Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen bzw. Einsätze als Schiedsrichter-Assistent oder -Beobachter in einem Jahr beträgt 18 Spielleitungen. Zudem hat ein/e Schiedsrichter/in an mindestens zwei Lehrabenden einer Halbserie teilzunehmen.

e) Projekt "Halbtags-Schiedsrichter"

Im NFV Kreis Gifhorn besteht seit der Saison 2020/2021 für die Vereine die Möglichkeit **zwei** Schiedsrichter namentlich an den Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss zu melden, die sich das Soll von 18 Spielleitungen ausgeglichen untereinander aufteilen, um so bei der Schiedsrichter-Anrechnung gem. § 11 SpO als **ein** Schiedsrichterkamerad angerechnet zu werden. Die Mindestanzahl der Spielleitungen dieser "Halbtags-SR" liegt somit bei 9 Spielen. Wie jeder andere Schiedsrichter auch, hat jeder dieser Kameraden ebenfalls 2 Lehrabende pro Halbserie zu besuchen und eine jährliche Leistungsprüfung abzulegen.

Die Anerkennung eines "Halbtags-SR" ist bei weniger als 5 Spielleitungen nicht möglich. Wird einer der beiden "Halbtags-SR" nicht anerkannt, kann eine Anrechnung des verbliebenen Kameraden als ein Schiedsrichter für den Verein nicht erfolgen.

gez. Dennis Laeseke
Vorsitzender des KSA